

Honorarmindeststandards Vokalsolisten 2018

Für die solistische Mitwirkung freiberuflicher Sängerinnen und Sänger bei öffentlich geförderten bzw. vermittelten Kulturprojekten bzw. Veranstaltern sollen folgende finanzielle Mindeststandards eingehalten werden:

Probensatz: 144,47 Euro

Tagessatz/Aufführungssatz (mehrtägiges Projekt): 288,93 Euro

Tagessatz/Aufführungssatz (eintägiges Projekt): 433,40 Euro

Die Sätze wurden in Anlehnung an die Lohnrunde 2018 im TVöD um 3,19 Prozent erhöht. Reisekosten sind gemäß Bundesreisekostengesetz zu erstatten.

Alle Honorarsätze sind lediglich Mindeststandards, die nicht unterschritten werden sollen.

Wie bei den Mindeststandards im Orchesterbereich muss es eine regelmäßige Dynamisierung geben, die an die Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst angelehnt ist.

Probensatz:

Probendauer bis zu 3 Stunden, mindestens 20 Minuten Pause. Liegen zwischen Wohn- und Spielort mehr als 100 Kilometer, wird ein Tagessatz fällig, auch wenn nur *eine* Probe zu singen ist.

Tagessatz/Aufführungssatz:

- zwei Proben von bis zu 3 Stunden mit jeweils einer Pause von mindestens 20 Minuten, zwischen den Proben mindestens 1 Stunde Pause *oder*
- eine Probe von bis zu 3 Stunden mit einer Pause von mindestens 20 Minuten und eine Aufführung, zwischen Probe und Aufführung 1,5 Stunden Pause, mindestens jedoch 1 Stunde *oder*
- eine Anspielprobe von maximal 1 Stunde und eine Aufführung, zwischen Probe und Aufführung mindestens 1 Stunde Pause *oder*
- eine Aufführung

Angemessene Aufschläge, zum Beispiel ein Probensatz, sind zu gewähren für Sonderleistungen wie besonders schwierige Werke, große Solopartien, für besondere Kleidungsanfragen/Maske/Requisite.

Ton- und/oder Bildaufnahmen sind schriftlich zu vereinbaren. Mediale Verwertungen jeglicher Art sind gesondert zu honorieren.

Arbeitsgruppe Freie und Lehrbeauftragte des DOV-Gesamtvorstands
Oktober 2018